

Neue Möglichkeiten der zahnärztlichen Berufsausübung

**Eine Übersicht über die Neuerungen durch
das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG)
und Informationen zu den geänderten Gebühren bei der Zulassung**

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

zum 1. Juli sind Änderungen der Bundesmantelverträge in Kraft getreten, die das seit Jahresbeginn geltende Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) präzisieren. Auch wenn der allgemeine Rahmen für die zahnmedizinische Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung mit seinen Budgets und Degressionsregeln weiterhin eng gesteckt bleibt, hat der Gesetzgeber mit dem VÄndG neue Möglichkeiten zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs geschaffen. Vertragszahnärzte können nun in erweitertem Umfang Zahnärzte anstellen, Zweigpraxen eröffnen oder gemeinsam überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften gründen. Diese Neuerungen sind Teil eines Strukturwandels in der zahnärztlichen Versorgung. Im Zusammenspiel mit dem Wegfall der Bedarfszulassung am 1. April dieses Jahres werden sie zu einer neuen Qualität von Wettbewerb führen. Für den einzelnen Zahnarzt bedeutet das mehr Spielraum zur individuellen Entfaltung, gegebenenfalls aber auch größere unternehmerische Risiken.

Die KZBV und die Spitzenverbände der Krankenkassen haben deshalb mit Wirkung zum 1. Juli 2007 Änderungen der Bundesmantelverträge beschlossen. Bei der Erarbeitung der Vereinbarung hat sich die KZBV an drei wesentlichen Zielen orientiert: Erstens sollen die Kolleginnen und Kollegen neue Spielräume bei der Berufsausübung nutzen können. Zweitens soll ein fairer Wettbewerb ermöglicht werden, in dem jeder einzelne Zahnarzt die Chance hat, sich auf die Herausforderungen des Wandels einzustellen. Und drittens wollen wir gerechte Rahmenbedingungen für eine freiberuflich geprägte, wohnortnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit einem engen Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt.

Die wesentlichen Eckpunkte der Neuregelungen zur Berufsausübung sind auf den folgenden Seiten für Sie zusammengefasst. Die Neuregelungen sind ein guter Anlass, eine Standortbestimmung für Ihre eigene Praxis vorzunehmen. Denn die Veränderungen in der Versorgungslandschaft betreffen letztlich jeden niedergelassenen Zahnarzt: den, der neue Berufsausübungsformen wählt, ebenso wie den, der seine bestehende Praxisstruktur beibehält und sich damit in einem geänderten Umfeld wiederfindet.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. Jobst-W. Carl

Vorsitzender des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Neue Möglichkeiten der Berufsausübung nach dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG)

Am 1. Juli 2007 sind Neuregelungen zum Bundesmantelvertrag Zahnärzte bzw. zum Ersatzkassenvertrag Zahnärzte in Kraft getreten. Sie konkretisieren die neuen Berufsausübungsformen für Zahnärzte, die mit dem VÄndG und der darin erfolgten Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte zum 1. Januar geschaffen wurden. Die Neuerungen erstrecken sich vor allem auf die Möglichkeiten zur Anstellung von Zahnärzten, zur Einrichtung von Zweigpraxen und zur Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften.

Anstellung von Zahnärzten

Ein Vertragszahnarzt kann an seinem Vertragszahnarztsitz weitere Zahnärzte anstellen. Er ist aber laut Berufs- und Zulassungsrecht nach wie vor zur persönlichen Praxisführung verpflichtet und muss die angestellten Zahnärzte bei der Leistungserbringung persönlich anleiten und überwachen. Entsprechend rechnet er die Leistungen angestellter Zahnärzte als eigene gegenüber der KZV ab.

- Der Vertragszahnarzt kann bis zu zwei vollzeitbeschäftigte bzw. vier halbezeitbeschäftigte Zahnärzte anstellen.
- Hat er eine Teilzulassung, kann er einen vollzeitbeschäftigten Zahnarzt anstellen. Alternativ kann er bis zu vier Zahnärzte anstellen, deren Arbeitszeiten sich höchstens auf eine Vollzeitstelle summieren.
- Angestellte Zahnärzte können auch in Zweigpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften beschäftigt werden (siehe „Zweigpraxen“ bzw. „Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften“).

Anzustellende Zahnärzte müssen die Vorbereitungszeit absolviert haben. Die Anstellung muss bei der KZV beantragt und durch den Zulassungsausschuss genehmigt werden, bevor der angestellte Zahnarzt GKV-Leistungen erbringen kann. Anstellungsverhältnisse werden im Rahmen der Honorarverteilung KZV-spezifisch berücksichtigt. Ein angestellter Zahnarzt kann grundsätzlich auch bei mehreren Vertragszahnärzten in Teilzeit angestellt sein, soweit KZV-intern keine anderslautende Regelung getroffen wird.

Vorbereitungs-, Weiterbildungs- oder Entlastungsassistenten gelten nicht als angestellte Zahnärzte im Sinne der Zulassungsverordnung. Sie können weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen in der Praxis beschäftigt werden.

Zweigpraxen

Ein Vertragszahnarzt kann - auch jenseits des Bereiches seiner KZV - Zweigpraxen einrichten. Dazu müssen aber bestimmte Voraussetzungen gegeben sein:

- Die Versorgung der Versicherten am Ort der geplanten Zweigpraxis muss sich verbessern. Dies ist dann der Fall, wenn in dem betreffenden Planungsbereich eine Unterversorgung vorliegt oder die Zweigpraxis Leistungen erbringt, die unabhängig vom Versorgungsgrad regional bzw. lokal nicht im erforderlichen Umfang angeboten werden.
- Die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Vertragszahnarztsitz darf nicht beeinträchtigt werden. Dies ist in der Regel dann gewährleistet, wenn der Vertragszahnarzt in Zweigpraxen höchstens ein Drittel der Arbeitszeit tätig ist, die er am Vertragszahnarztsitz leistet.
- An allen Standorten muss die Patientenversorgung sichergestellt sein, d.h. der Zahnarzt muss zu den angegebenen Behandlungszeiten zur Verfügung stehen, bei Abwesenheit eine Vertretung und gegebenenfalls eine Notfallversorgung organisieren.

Die Arbeit von angestellten Zahnärzten in Zweigpraxen unterliegt ebenfalls bestimmten Regeln. Am Vertragszahnarztsitz angestellte Zahnärzte können maximal ein Drittel der Arbeitszeit, die sie dort leisten, in Zweigpraxen tätig sein. Die Arbeitszeit eines Zahnarztes, der in einer Zweigpraxis angestellt ist, kann höchstens doppelt so lang sein wie die Arbeitszeit des Vertragszahnarztes in dieser Zweigpraxis (Fallbeispiel im Anhang).

Für den Betrieb einer Zweigpraxis im eigenen KZV-Bezirk benötigt der Vertragszahnarzt die vorherige Genehmigung der KZV. Für Zweigpraxen in einem anderen KZV-Bezirk ist eine Ermächtigung durch den dortigen Zulassungsausschuss nötig. Die Abrechnung erfolgt dann über die KZV, in deren Bereich die Zweigpraxis liegt, und nach deren gesamtvertraglichen Regelungen. Der Vertragszahnarzt erklärt sich mit dem Transfer seiner Abrechnungsdaten zwischen den beteiligten KZVen einverstanden. Diese schaffen die Möglichkeiten für ein transparentes Abrechnungsgeschehen und den notwendigen Datenabgleich.

Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften

Die bisherigen Gemeinschaftspraxen werden nach den Neuregelungen als Berufsausübungsgemeinschaften (BAGs) bezeichnet. Neben örtlichen Berufsausübungsgemeinschaften an einem Vertragszahnarztsitz sind nunmehr auch überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften (ÜBAGs) mit Partnern an unterschiedlichen Vertragszahnarztsitzen möglich. BAG und ÜBAG müssen jeweils vorab durch den Zulassungsausschuss genehmigt werden. Er prüft auf der Basis des Gesellschaftsvertrags, ob die notwendigen Voraussetzungen ge-

geben sind. Dazu zählt, dass eine echte Gemeinschaft im Sinne einer fachlichen und organisatorischen Kooperation vorliegt und zugleich die unternehmerischen Risiken und Entscheidungen der Gemeinschaft von den beteiligten Vertragszahnärzten gemeinsam getragen werden.

Eine ÜBAG kann KZV-übergreifend gebildet werden. Auch dann bleiben die beteiligten Vertragszahnärzte Mitglieder ihrer bisherigen KZV, rechnen ihre Leistungen aber über eine gemeinsame KZV ab. Dazu bestimmen sie einvernehmlich eine der KZVen, in denen eines ihrer Mitglieder zugelassen ist, zu ihrer Wahl-KZV. Sie erklären schriftlich, dass sie die Bestimmungen ihrer Wahl-KZV zur Vergütung und Abrechnung sowie zu den Abrechnungs-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen anerkennen. Die Wahl-KZV nimmt den Datenaustausch mit den übrigen beteiligten KZVen vor, der für eine korrekte Abrechnung und den Ausgleich von Forderungen zwischen den KZVen erforderlich ist. Die Festlegung auf eine Wahl-KZV ist für zwei Jahre bindend. Für die Änderung der Wahl-KZV gilt eine Frist von sechs Monaten zum Quartalsende, damit die notwendigen organisatorischen Änderungen zur Abrechnung über eine andere KZV vorgenommen werden können.

ÜBAG-Mitglieder können auch an den Vertragszahnarztsitzen der übrigen Mitglieder tätig werden, wenn sie dem Versorgungsauftrag an ihrem Vertragszahnarztsitz weiterhin nachkommen und dort den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit haben. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Tätigkeit an den anderen Standorten maximal ein Drittel der Arbeitszeit am jeweiligen Vertragszahnarztsitz beträgt. Die zeitliche Regelung gilt entsprechend auch für die Tätigkeit der am Vertragszahnarztsitz angestellten Zahnärzte an anderen Standorten der ÜBAG.

Fallbeispiel für eine Praxisstruktur

Vertragszahnarztsitz

	Arbeitszeit (in Std.)
Vertragszahnarzt	30
Am Vertragszahnarztsitz angestellter Zahnarzt A	30

Zweigpraxis

	Arbeitszeit (in Std.)
Vertragszahnarzt*	10
Am Vertragszahnarztsitz angestellter Zahnarzt A**	10
In der Zweigpraxis angestellter Zahnarzt B***	20

* Der Vertragszahnarzt kann höchstens ein Drittel seiner Arbeitszeit am Vertragszahnarztsitz zusätzlich in der Zweigpraxis tätig sein.

** Ein am Vertragszahnarztsitz angestellter Zahnarzt kann höchstens ein Drittel seiner Arbeitszeit am Vertragszahnarztsitz zusätzlich in der Zweigpraxis tätig sein.

*** Die Arbeitszeit eines in der Zweigpraxis angestellten Zahnarztes kann dort höchstens das Doppelte der Arbeitszeit des Vertragszahnarztes in der Zweigpraxis betragen.

Hinweise

- Die Rechtsgrundlagen für die Neuerungen, also die im Zuge des VÄndG und seiner Umsetzung angepasste Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte sowie der Bundesmantelvertrag Zahnärzte und der Ersatzkassenvertrag Zahnärzte, können in aktualisierter Form unter <https://mitglieder.kzvn.de/vertragsmappe/index.php> herunter geladen werden.
- Fragen zur Beantragung von Anstellungsverhältnissen, Zweigpraxen und (Ü)BAGs richten Sie bitte direkt an die Abteilung Zulassung (Abteilungsleiter Herr Anthes Tel.: 0511/8405-235).
- Zu berufsrechtlichen Fragen, die in dieser Übersicht nicht angesprochen werden, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Zahnärztekammern.

Gesetzgeber hat Gebühren für Zulassungsverfahren vervierfacht

Mit Inkrafttreten des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes (VÄndG) haben sich ab 01. Januar 2007 die Antrags- und Verwaltungsgebühren, die sich aus § 46 Abs. 1-3 Zulassungsverordnung - Zahnärzte ergeben, vervierfacht. **Die Anhebung dieser Gebühren ist gesetzlich vorgeschrieben, die zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Geschäftsstellen der Zulassungsausschüsse müssen diese in der vorgeschriebenen Höhe erheben; ein Ermessensspielraum besteht nicht.**

Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sind zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf Eintragung ins Zahnarztregister, die Geschäftsstellen der Zulassungsausschüsse sind für die Bearbeitung zulassungsrechtlicher Anträge (z. B. auf Zulassung, Ermächtigung, Verlegung und Ruhen der Zulassung, Anstellung eines Zahnarztes, Bildung einer BAG) zuständig.

Seit 1. Januar 2007 gelten folgende Gebühren:

(1) Für das Verfahren:

a) bei Antrag auf Eintragung des Zahnarztes in das Zahnarztregister	100€
b) bei Antrag des Zahnarztes oder des medizinischen Versorgungszentrums auf Zulassung	100€
c) bei sonstigen Anträgen, mit denen der Zahnarzt, das medizinische Versorgungszentrum oder die sonstige zahnärztlich geleitete Einrichtung die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses anstrebt	120€
d) bei Einlegung eines Widerspruchs, durch den der Zahnarzt, das medizinische Versorgungszentrum oder die sonstige zahnärztlich geleitete Einrichtung die Änderung eines Verwaltungsaktes anstrebt	200€

Die Gebühren werden nicht nur bei der Antragstellung, sondern auch bei Widerspruchseinlegung fällig. Wird einem Widerspruch ganz oder teilweise stattgegeben, so wird die nach Buchstabe d entrichtete Gebühr allerdings zurückgezahlt.

(2) Neben den Gebühren nach Absatz (1) werden noch folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

a) nach unanfechtbar gewordener Zulassung	400€
b) nach erfolgter Eintragung einer auf § 31 Abs. 1 bis 3 oder § 31a Abs. 1 beruhenden Ermächtigung in das Verzeichnis nach § 31 Abs.10	400€
c) nach erfolgter Genehmigung der Anstellung eines Zahnarztes bei einem Vertragszahnarzt oder in einem medizinischen Versorgungszentrum nach § 95 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	400€
d) nach erfolgter Eintragung einer auf § 32b Abs. 2 beruhenden Genehmigung in das Verzeichnis nach § 32b Abs. 4 (Verzeichnis Angestellte Zahnärzte)	400€

Vier Beispiele zur Gebührenberechnung:

Bsp. 1: Zulassung als Vertragszahnarzt/-ärztin

Eine Voraussetzung für die Zulassung ist die Eintragung ins Zahnarztregister der KZV. Die Antragsgebühr für die Eintragung ins Zahnarztregister beträgt 100 Euro. Das Zulassungsverfahren selbst verursacht weitere Kosten in Höhe von 500 Euro: 100 Euro Antragsgebühr und 400 Euro Verwaltungsgebühr. Damit fallen für die Zulassung als Vertragszahnarzt/-ärztin insgesamt Gebühren in Höhe von 600 Euro an.

Bsp. 1: Zulassung eines/r Vertragszahnarztes/-ärztin	Höhe der Gebühren in Euro
Antragsgebühr für Eintragung ins Zahnarztregister	100
Antragsgebühr für Zulassung	100
Verwaltungsgebühr für Zulassung	400
Zwischensumme Zulassung	500
Gesamtsumme	600

Bsp. 2: Angestellter Zahnarzt

Eine Voraussetzung nicht nur für die Zulassung, sondern auch für die Genehmigung der Anstellung eines/r Zahnarztes/-ärztin ist dessen/deren Eintragung ins Zahnarztregister der KZV. Hierfür hat die KZV eine Gebühr in Höhe von 100 Euro zu erheben. Diese Gebühr hat der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin zu tragen, der bzw. die sich ins Zahnarztregister eintragen lassen möchte.

Für die Anstellung eines/r Zahnarzt/-ärztin selbst werden Kosten in Höhe von insgesamt 920 Euro ausgelöst. Davon entfallen 120 Euro auf die Antragsgebühr, 400 Euro auf die Genehmigungsgebühr und weitere 400 Euro auf den Eintrag ins Verzeichnis der angestellten Zahnärzte/-ärztinnen. Diese Gebühren hat der bzw. die anstellende Zahnarzt/-ärztin zu tragen.

Zusammen ergeben sich Kosten in Höhe von 1.020 Euro.

Bsp. 2: Anstellung eines/r Vertragszahnarztes/-ärztin	Höhe der Gebühren in Euro
Antragsgebühr für Eintragung ins Zahnarztregister	100
Antragsgebühr für Genehmigung der Anstellung	120
Verwaltungsgebühr für Genehmigung der Anstellung	400
Verwaltungsgebühr für Eintrag ins Angestelltenverzeichnis	400
Zwischensumme Anstellung	920
Gesamtsumme	1.020

Bsp. 3: Berufsausübungsgemeinschaft (BAG; ehem. Gemeinschaftspraxis) mit zwei zugelassenen Partnern/Partnerinnen (ZA A und ZA B) und einem/r angestellten Zahnarzt/-ärztin (ZA C)

Die Beantragung der Genehmigung einer BAG selbst löst eine Gebühr von 120 Euro aus.

Voraussetzung für die Gründung einer BAG ist, dass die Zahnärzte/-ärztinnen, die gemeinsam tätig werden möchten, über eine Zulassung verfügen. Hierfür fallen für Partner/-innen ZA A und ZA B der beabsichtigten BAG Gebühren von jeweils insgesamt 600 Euro an (vgl. Bsp. 1) - für beide Partner/-innen zusammen also 1.200 Euro.

Zusätzlich ergeben sich weitere Kosten für die Genehmigung der Anstellung in Höhe von 1.020 Euro (vgl. Bsp. 2).

Insgesamt resultiert daraus ein Betrag von 2.340 Euro.

Bsp. 3: BAG mit 2 zugelassenen Partnern/Partnerinnen und einem/r angestellten Zahnarzt/-ärztin	ZA A	ZA B	ZA C
Antragsgebühr für Eintragung ZA-Register	100	100	100
Antragsgebühr Zulassung	100	100	
Verwaltungsgebühr Zulassung	400	400	
Zwischensumme Zulassung	500	500	
Antragsgebühr für Genehmigung der BAG	120		
Antragsgebühr für Genehmigung der Anstellung	120		
Verwaltungsgebühr für Genehmigung der Anstellung	400		
Verwaltungsgebühr für Angest.-Verzeichnis	400		
Zwischensumme Anstellung	920		
Gesamtsumme	2.340		

Bei Änderungen in der Praxisstruktur (sog. Statuswechsel) fallen erneut die jeweiligen Zulassungsgebühren an.

Solche Änderungen sind insbesondere: Umwandlung einer Einzelpraxis in eine Berufsausübungsgemeinschaft (kurz: BAG, früher: Gemeinschaftspraxis), Änderung einer BAG in eine Einzelpraxis oder in einer bestehenden BAG Aufnahme eines/einer neuen oder Ausscheiden eines/einer alten Partners/Partnerin.

Wenn sich der Status der BAG in Beispiel 3 ändert, etwa durch Eintritt eines/einer zugelassenen Praxispartners/-partnerin, endet die alte BAG. Die Partner/-innen der neu angestrebten BAG müssen einen neuen Antrag auf Genehmigung der gemeinsamen Berufsausübung stellen. Da es sich bei der neuen BAG (mit drei Partner/-innen) um ein neues Rechtssubjekt handelt, muss diese – entgegen landläufiger Meinung – zwingend auch eine neue Genehmigung zur Beschäftigung des/r angestellten Zahnarzt/-ärztin einholen.

Dementsprechend fallen zusätzlich zu den Antragsgebühren für die Genehmigung der neuen BAG (Kosten 120 Euro) auch die entsprechenden Antrags- und Verwaltungsgebühren für die erneute Genehmigung des/r angestellten Zahnarztes/-ärztin an; hierfür wird erneut eine Gebühr von 920 Euro erhoben: 120 Euro Antragsgebühr, 400 Euro Genehmigungsgebühr und 400 Euro Gebühr für die Eintragung ins Angestelltenregister (lediglich die Gebühr von 100 Euro für die Eintragung des/der angestellte/n Zahnarztes/-ärztin ins Zahnarztregister fällt nicht erneut an). Das ergibt zusammen 1.040 Euro.

Hinzu kommen für den bzw. die neu als Partner/-in in die BAG eintretende/n Zahnarzt/-ärztin im Falle einer Neuzulassung Antrags- und Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt 600 Euro: 100 Euro für Eintragung ins Zahnarztregister, 100 Euro für Antrag auf Zulassung und 400 Euro für Genehmigung der Zulassung. Wenn der bzw. die neue Partner/-in hingegen seine bereits bestehende Zulassung an den Sitz der

BAG verlegen möchte, fallen lediglich 120 Euro Antragsgebühr an (ebenso wie bei der Genehmigung von Berufsausübungsgemeinschaften fällt bei Verlegungen nur eine Antragsgebühr, jedoch keine zusätzliche Genehmigungsgebühr an).

Somit ergeben sich aufgrund dieses harmlos anmutenden Statuswechsels nicht nur diverse Anträge, sondern je nach Variante auch Zulassungsgebühren von insgesamt 1.640 Euro (neue/r Partner/-in lässt sich neu nieder) oder von insgesamt 1.160 Euro (neue/r Partner/-in verlegt bestehende Zulassung an den Sitz der BAG).

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen schon aus Kostengründen, Antragstellungen sorgfältig zu überlegen. Wenn Sie Zweifel haben, ob die notwendigen Voraussetzungen für eine Zulassung, Ermächtigung oder zulassungsrechtliche Genehmigung gegeben sind, wenden Sie sich bitte mit Ihrem Anliegen zu einem kurzen Vorabcheck vor Antragstellung an Frau Leichert/ Frau Böker (Tel.-Nr. 05 11/84 05-322/323).

Dr. Michael Hinz
Leiter des Zulassungswesens